



Erfahrung für Berlin
Generation 60+ bestimmt mit!



Erfahrung für Berlin
Generation 60+ bestimmt mit!

Vorwort

Erfahrung für Berlin. Generation 60+ bestimmt mit!

Das Wissen und die Erfahrungen der Älteren sind für unsere Gesellschaft unverzichtbar. Nur mit ihnen kann die Zukunft des Landes Berlin erfolgreich gestaltet, die Beziehungen zwischen den Generationen und auch die Solidargemeinschaft weiterentwickelt werden.

Die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger unserer Stadt tragen schon jetzt in beträchtlichem Umfang zum Wohlergehen der Gesellschaft bei, sei es durch die Übernahme von Ehrenämtern, die Mitgliedschaft und Mitwirkung in Vereinen und Verbänden, die Betreuung von Enkelkindern und Familienangehörigen oder die Unterstützung und Pflege hilfebedürftiger und kranker Menschen.

Daneben besteht in Berlin seit langem eine ausgeprägte Tradition der politischen Mitwirkung und Vertretung der älteren Generation. Um diese gesetzlich zu verankern, hat das Abgeordnetenhaus von Berlin im Mai 2006 das **Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Land Berlin (Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz – BerlSenG)** beschlossen und damit erstmalig in Deutschland Regelungen über die Arbeit der Seniorenvertretungen gesetzlich verankert.

Das Gesetz enthält in seinem Kern Regelungen zur Verstärkung der institutionalisierten Interessenvertretung der älteren Generation in Berlin, die sich insbesondere in den Strukturen der bereits seit einigen Jahren arbeitenden und bewährten Gremien

**Landesseniorenbeirat Berlin (LSBB),
Landesseniorenvertretung (LSV),
Seniorenvertretungen in den Berliner Bezirken**

abbilden. Daneben wird über das Gesetz die finanzielle Mindestausstattung der Gremien geregelt.

Landesseniorenbeirat, Landesseniorenvertretung und die Seniorenvertretungen in den Berliner Bezirken verstehen sich als Sprachrohr älterer Menschen und setzen sich dafür ein, dass deren Bedürfnisse, Wünsche und Interessen wahrgenommen und berücksichtigt werden. Dabei geht es insbesondere darum, zum Ausgleich altersbedingt rückläufiger Handlungsspielräume, die z.B. das Ausscheiden aus der aktiven Phase des Erwerbslebens mit sich bringt, neue gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten zu erschließen.

Um diesem Anspruch noch besser gerecht zu werden und die Mitwirkungsrechte der Berliner Seniorinnen und Senioren wirkungsvoller zu gestalten als bisher, hat der Landesgesetzgeber das Seniorenmitwirkungsgesetz nach fünfjähriger Laufzeit im Mai 2011 novelliert. Mit Inkrafttreten der Neuregelung zum 2. Juni 2011 sind folgende Verbesserungen erreicht worden:

- Die Zahl der öffentlichen Versammlung je Bezirk wurde von bisher einer auf jetzt drei und bis zu fünf Veranstaltungen erweitert. Daran knüpft sich der Wunsch nach mehr Bürgernähe, aber auch nach einer spürbaren Steigerung der Wahl-Beteiligung.
- Das geänderte Gesetz hebt für die Arbeit der Seniorenvertretungen die Beschränkung der Mitwirkung auf die bezirkliche Altenplanung auf; das Gesetz sieht nunmehr deren Mitwirkung in allen für Seniorinnen und Senioren wichtigen Angelegenheiten vor. Hier spiegelt sich auch der Querschnittscharakter einer modernen Seniorenpolitik wider.
- Die Sitzungen der Seniorenvertretungen sind künftig öffentlich. Damit kann sich jede Berlinerin und jeder Berliner selbst ein Bild von der Arbeit in seiner Seniorenvertretung machen, Wünsche und Angebote unmittelbar an sie herantragen, aber auch - unter bestimmten Voraussetzungen - selbst mitwirken.

Jede Person, die über 60 Jahre alt und in Berlin mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, kann in einer Seniorenvertretung mitwirken und diese auch wählen. Die Frage der Nationalität spielt dabei keine Rolle.

Diese Broschüre erscheint aus Anlass der vorgenannten Novellierung des Seniorenmitwirkungsgesetzes und bietet durch Abdruck des aktuellen Gesetzestextes die Grundlage für die Arbeit in den Seniorengremien. Sie dient aber gleichermaßen der Darstellung des Verfahrens der im Herbst 2011 anstehenden Neubildung der Seniorengremien im Land Berlin, beginnend mit den öffentlichen Wahl-Versammlungen zu den Seniorenvertretungen in den Bezirken. Vorbereitung und Ablauf der Veranstaltungen zur Wahl der Vorschlagsliste sind im Innenteil der Broschüre grafisch dargestellt und werden durch eine Frage- und Antwortsimulation begleitet. Wer sich für die Strukturen und Arbeitsweisen, die Aufgaben und Möglichkeiten der Berliner Seniorenvertretungen interessiert, findet hier entsprechendes Grundlagenmaterial.

Weshalb sollten Sie mitwirken?

Das Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz bietet den rechtlichen Rahmen, sich in den Seniorenvertretungen des Landes Berlin zu engagieren. Die Entscheidung, Erfahrungen aus lebenslangem Lernen und individuellen Lebensläufen mit anderen zu teilen, Veränderungsprozesse anzuregen und zu begleiten, die auch künftigen Generationen älterer Menschen zu Gute kommt, liegt bei jedem selbst. Bringen Sie Ihr Wissen und Ihre Wünsche für ein aktives Leben im Alter in die Seniorenvertretungen ein, bestimmen Sie mit, wie Ihr Lebensumfeld und das Ihrer Kinder und Enkel gestaltet werden soll. Auch Sie werden dann die wohlthuende Erfahrung anderer teilen können, dass Ihr Engagement auf Sie und Ihr Leben äußerst bereichernd und anregend wirkt.

Nutzen Sie Ihre Rechte und engagieren Sie sich! Berlin braucht Ihre Erfahrung.

Weiterreichende Informationen erhalten Sie unter der Homepage der für Seniorenangelegenheiten zuständigen **Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (www.berlin.de/sen/ias)** sowie den Internetportalen des **Landesseniorenbeirates Berlin (www.landesseniorenbeirat-berlin.de)** und der **Landesseniorenvertretung Berlin (www.landesseniorenvertretung-berlin.de)**.

Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Land Berlin

(Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz - BerlSenG)
vom 22. Mai 2006 (GVBl Seite 458), geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 225) mit Wirkung vom 02. Juni 2011

§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, die aktive Beteiligung der Berliner Seniorinnen und Senioren am sozialen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben zu fördern, die Erfahrungen und Fähigkeiten zu nutzen, die Beziehungen zwischen den Generationen zu verbessern, die Solidargemeinschaft weiterzuentwickeln sowie den Prozess des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung unter aktiver Eigenbeteiligung der Berliner Seniorinnen und Senioren zu gewährleisten.

§ 2 Seniorinnen und Senioren

Seniorinnen und Senioren im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die im Land Berlin mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Seniorenorganisationen

Seniorenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind die im Land Berlin tätigen Verbände und Vereinigungen, die nach ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen und sonstigen Interessen der Seniorinnen und Senioren unterstützen.

§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretungen

(1) Die bezirklichen Seniorenvertretungen sind unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Sie bestehen im Regelfall aus einer Anzahl von 17 Mitgliedern. Die Mindestzahl

sollte 13 Mitglieder nicht unterschreiten. Diese üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen werden von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Bezirksamtes für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlungen berufen. Berufen werden können alle Seniorinnen und Senioren, die im Bezirk mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Das Bezirksamt ruft zwei Monate vor den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen unter Einbindung der Seniorenvertretungen, Seniorenheime und Seniorenwohnhäuser sowie der Seniorenfreizeiteinrichtungen öffentlich dazu auf, Berufungsvorschläge zu machen. Aus diesen Berufungsvorschlägen wird in der achten Kalenderwoche nach den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen in mindestens drei und höchstens fünf aufeinander folgenden öffentlichen Versammlungen an unterschiedlichen Orten, zu denen das Bezirksamt einlädt und an denen alle Seniorinnen und Senioren, die mit Hauptwohnsitz im Bezirk gemeldet sind, teilnehmen können, durch Wahl eine Vorschlagsliste für das Bezirksamt erstellt. Die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Näheres durch eine Verwaltungsvorschrift zu regeln.

(3) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen wählen aus ihrer Mitte jeweils ein für den Vorsitz, für die Stellvertretung, für die Schriftführung und für die Finanzangelegenheiten zuständiges Mitglied, die den Vorstand bilden.

(4) Die bezirklichen Seniorenvertretungen nehmen die Interessen der Seniorinnen und Senioren in den Bezirken wahr und verstärken die gesellschaftliche Teilhabe und die Einbindung und Mitwirkung älterer Menschen in allen Lebensbereichen. Sie sind Mittler zwischen älteren Bürgerinnen und Bürgern und Bezirksamt sowie anderen Behörden, Institutionen und Einrichtungen und haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung und Mitarbeit bei allen Themen im Sinne von § 1 durch Rederecht in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversamm-

lung nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes,

2. Beratung und Unterstützung älterer Bürgerinnen und Bürger bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche,
3. Vertretung der Interessen der älteren Generation in der Öffentlichkeit und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit,
4. Erarbeitung von Vorschlägen zu Maßnahmen des Bezirks, soweit diese besondere Bedeutung für die im Bezirk lebenden Seniorinnen und Senioren haben,
5. Information über seniorenrelevante Gesetze und deren Umsetzung,
6. Kontaktpflege zu Pflegediensten, Heimbeiräten, Freizeitstätten, Einrichtungen und Trägern der Altenhilfe,
7. Abhalten von Bürgersprechstunden.

(5) Die bezirklichen Seniorenvertretungen halten regelmäßig öffentliche Sitzungen ab. Sie geben sich eine Geschäftsordnung. Sie berichten den Bezirksämtern jährlich schriftlich über ihre Tätigkeit.

(6) Die Arbeit der bezirklichen Seniorenvertretungen wird von den für Seniorinnen und Senioren zuständigen Ämtern der Bezirksverwaltungen insbesondere durch personelle Hilfen und die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützt.

§ 5 Landesseniorenvertretung Berlin

(1) Die Vorsitzenden der bezirklichen Seniorenvertretungen bilden die Landesseniorenvertretung Berlin. Sie werden durch ihre jeweilige Stellvertreterin oder ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten.

(2) Die Landesseniorenvertretung Berlin unterstützt die Arbeit der bezirklichen Seniorenvertretungen und vertritt deren Interessen auf Landesebene. Die Landesseniorenvertretung entsendet Vertreter in

1. den Landeseniorenbeirat Berlin und
 2. die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landessenorenvertretungen.
- (3) § 4 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend. Die Mitglieder der Landessenorenvertretung wählen für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses aus ihrer Mitte jeweils ein für den Vorsitz, für die Stellvertretung, für die Schriftführung und für die Finanzangelegenheiten zuständiges Mitglied.
- (4) Die Landessenorenvertretung Berlin richtet gemeinsam mit dem Landeseniorenbeirat eine Geschäftsstelle ein und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Landessenorenvertretung Berlin tagt regelmäßig und leistet Öffentlichkeitsarbeit. Sie berichtet der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung und den bezirklichen Seniorenvertretungen jährlich schriftlich über ihre Tätigkeit.
- (6) Die Arbeit der Landessenorenvertretung wird von der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung insbesondere durch personelle Hilfen und die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützt.
- (7) Die Landessenorenvertretung tritt erstmals auf Einladung der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung zusammen, wenn in mindestens acht Bezirken bezirkliche Seniorenvertretungen gebildet und deren Vorsitzende gewählt worden sind.

§ 6 Landessenorenbeirat Berlin

- (1) Der Landeseniorenbeirat Berlin besteht aus 24 Mitgliedern und setzt sich zusammen:
1. aus den zwölf Vorsitzenden der bezirklichen Seniorenvertretungen,
 2. aus zwölf weiteren Vertreterinnen und Vertretern von Seniorenorganisationen, die auf Vorschlag der Landessenorenvertretung

von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senats für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses berufen werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Vertreterinnen und Vertreter die Seniorinnen und Senioren in ihrer Gesamtheit widerspiegeln und wichtige gesellschaftliche Gruppen berücksichtigt werden. Hierbei soll mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der Organisationen berücksichtigt werden, die sich in Berlin für Belange der Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes einsetzen.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 1 und 4 und Abs. 3 gilt entsprechend. Für jedes Landesseniorenbeiratsmitglied wird eine Stellvertretung festgelegt.

(3) Die Arbeit des Landesseniorenbeirats Berlin wird von der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung insbesondere durch personelle Hilfen und die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützt.

(4) An den Beratungen des Landesseniorenbeirats Berlin nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung teil.

(5) Der Landesseniorenbeirat tritt erstmals auf Einladung der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung zusammen, wenn die Landesseniorenvertretung erstmals zusammengetreten ist und die Vertreterinnen und Vertreter von Seniorenorganisationen berufen worden sind. Der Landesseniorenbeirat amtiert auch nach dem Ende seiner Amtszeit weiter, bis sich der nächste Landesseniorenbeirat konstituiert hat.

§ 7 Aufgaben des Landesseniorenbeirats Berlin

(1) Der Landesseniorenbeirat berät das Abgeordnetenhaus von Berlin und den Senat von Berlin, insbesondere die für die Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung, in seniorenpolitisch wichtigen Fragen. Die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsver-

waltung soll dem Landessenorenbeirat die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

(2) Der Landessenorenbeirat tagt regelmäßig und leistet Öffentlichkeitsarbeit. Er informiert die interessierte Öffentlichkeit, insbesondere die Seniorenorganisationen, über die bearbeiteten Themen und unterstützt die Verbreitung von Wissen über Rechtsvorschriften, die Seniorinnen und Senioren besonders betreffen. Er informiert sich über die Umsetzung der Rechtsvorschriften vor Ort.

(3) Der Landessenorenbeirat berichtet der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung jährlich schriftlich über seine Tätigkeit

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Mitglieder werden für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) berufen



Voraussetzung

Vollendung des 60. Lebensjahres *
Hauptwohnsitz im zuständigen Bezirk *

1

Bezirksamt ruft 2 Monate vor den Wahlen zur BVV öffentlich dazu auf, **Berufungsvorschläge** zu machen

Einbindung von: Seniorenvertretungen, Seniorenheimen, Seniorenwohnhäusern, Seniorenfreizeiteinrichtungen

2

Bezirksamt beruft eine **Wahlkommission** zur Erstellung einer Berufungsvorschlagsliste und Durchführung der öffentl. Versammlung ein

3

Öffentl. Aushang der eingereichten Vorschläge 4 Wochen vor den öffentl. Versammlungen

4

3 bis 5 **öffentliche Versammlungen** ** in denen die künftigen Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung aus der Berufungsvorschlagsliste ausgewählt werden, teilnehmen können alle Senioren/innen mit Hauptwohnsitz im Bezirk

5

Feststellung des Ergebnisses durch die Wahlkommission

* Stichtag ist der 1. Tag der 8. Kalenderwoche nach den Wahlen zu den BVV

**in der 8. Kalenderwoche nach den Wahlen zu den BVV, Mitglieder werden für die Dauer einer Wahlperiode der BVV berufen

Verstärkung der gesellschaftlichen Teilhabe, der Einbindung und Mitwirkung älterer Menschen in allen Lebensbereichen
Wahrnehmung von Interessen der Seniorinnen und Senioren in den Bezirken

Vertretung der Interessen der bezirklichen Seniorenvertretungen auf Landesebene
Unterstützung der bezirklichen Seniorenvertretungen

Landesseniorenvertretung (LSV)

6

Bekanntgabe des Ergebnisses
durch das Bezirksamt
mittels Aushang

7

Berufung der Mitglieder
für die Dauer einer Wahlperiode der BVV durch den/die zuständige/n Bezirksstadtrat/rätin

8

bezirkliche Seniorenvertretungen
unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden; ehrenamtliche Tätigkeit

9

Vorsitzende der bezirklichen Seniorenvertretungen

10

Landesseniorenbeirat Berlin (LSBB)

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen (BAG LSV)

Vorbereitung und Ablauf der Veranstaltungen zur Wahl

Das Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz bildet die Rechtsgrundlage für die Arbeit der bezirklichen Seniorenvertretungen.

Die Vorbereitung und der Ablauf der Veranstaltungen zur Wahl der Vorschlagsliste werden in einer Verwaltungsvorschrift geregelt, die nach der Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin auf unserer Homepage veröffentlicht wird. Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Druckschrift lautet der Link: <http://www.senioren-wirken-mit.de>

Nachfolgend werden auf der Grundlage der vorgenannten Verwaltungsvorschriften die wichtigsten Fragen zum Verfahren der Neubildung der bezirklichen Seniorenvertretungen beantwortet:

1. Wann wird die bezirkliche Seniorenvertretung gewählt?

Die Wahlen zu den bezirklichen Seniorenvertretungen erfolgen in der 8. Kalenderwoche nach den Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung. Im Jahr 2011 finden die Veranstaltungen in allen Berliner Bezirken vom 7. bis 11. November statt.

2. Wer ist berechtigt, Seniorenvertretungen zu wählen?

Alle Seniorinnen und Senioren, die am Stichtag* – für die Seniorenvertretungswahlen 2011 ist dies der 7. November – das 60. Lebensjahr vollendet haben und an diesem Tag mit Hauptwohnsitz im Bezirk gemeldet sind. Die Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle.

3. Wer kann in die bezirklichen Seniorenvertretungen berufen werden?

Alle Seniorinnen und Senioren, die am Stichtag* – für die Seniorenvertretungswahlen 2011 ist dies der 7. November – das 60. Lebensjahr vollendet haben und mit Hauptwohnsitz im Bezirk gemeldet sind, können in die Berufungsvorschlagsliste aufgenommen werden. Die Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle.

4. Wie kann ich in die Berufungsvorschlagsliste aufgenommen werden?

Alle Berliner Bezirksämter rufen zwei Monate vor den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen öffentlich durch Aushang in den Dienstgebäuden des Bezirksamtes und insbesondere in den im Bezirk gelegenen Seniorenheimen, Seniorenwohnhäusern und Seniorenfreizeiteinrichtungen dazu auf, Berufungsvorschläge einzureichen.

Der Berufungsvorschlag muss den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Hauptwohnsitzes der oder des Vorge schlagenen enthalten.

Die Vorschläge sind schriftlich und im verschlossenen Umschlag innerhalb eines Monats nach Aushang (Posteingang) an das für die

* Stichtag ist der 1. Tag der 8. Kalenderwoche nach den Wahlen zu den BVV

oder den Vorgeschlagene/n zuständige Bezirksamt zu richten.

Wichtig ist, auf dem Umschlag das Stichwort: „Berufungsvorschlag Seniorenvertretung – VERSCHLOSSEN“ zu vermerken.

Die Berufungsvorschläge können nur berücksichtigt werden, wenn sie formgerecht und innerhalb der Frist eingereicht wurden.

Das Bezirksamt sammelt die innerhalb der Frist eingegangenen Vorschläge und übergibt sie der Wahlkommission.

5. Was ist die Wahlkommission?

Die Wahlkommission hat die Aufgabe, die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der öffentlichen Versammlungen zu gewährleisten. Sie besteht aus 4 bis 8 Personen und wird von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Bezirksstadtrat oder der Bezirksstadträtin berufen. Die Leiterin oder der Leiter der Wahlkommission soll eine aus der Seniorenarbeit im Bezirk bekannte Persönlichkeit sein.

Die Mitglieder der Wahlkommission müssen schriftlich versichern, dass sie kein Ehrenamt in der zu berufenden bezirklichen Seniorenvertretung wahrnehmen werden.

Zu den Aufgaben der Wahlkommission gehören insbesondere:

- a) die Prüfung der eingegangenen Berufungsvorschläge auf Vollständigkeit, Fristwahrung und Berufbarkeit
- b) die zur Berufung Vorgeschlagenen anzuschreiben und sie aufzufordern, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Schreibens schriftlich ihre Zustimmung zum Berufungsvorschlag zu erklären,
- c) aus den als gültig anerkannten Berufungsvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge eine Berufungsvorschlagsliste zu erstellen und
- d) die auf die Berufungsvorschlagsliste aufgenommenen Seniorinnen und Senioren unverzüglich schriftlich unter Hinweis auf Ort, Tag und Zeit sowie Ablauf der öffentlichen Versammlungen zu benachrichtigen.

6. Was ist die Berufungsvorschlagsliste?

Die Berufungsvorschlagsliste enthält in alphabetischer Reihenfolge die Vor- und Zunamen der für die Berufung in die bezirklichen Seniorenvertretungen vorgeschlagenen Seniorinnen und Senioren des jeweiligen Bezirks.

Diese wird vier Wochen vor und bis zum Abschluss der öffentlichen Versammlungen an den gleichen Orten durch Aushang bekannt gemacht, wo zuvor auch der Aufruf ausgehängt wurde.

7. Welche Rolle spielen die öffentlichen Versammlungen?

Aus den Berufungsvorschlägen wird in der 8. Kalenderwoche nach der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung in drei bis fünf öffentlichen Versammlung pro Bezirk durch Wahl eine Vorschlagsliste für das Bezirksamt erstellt.

8. Wie läuft die Veranstaltung zur Wahl der Vorschlagsliste ab?

Zu Beginn der öffentlichen Versammlungen hat jede Kandidatin und jeder Kandidat das Recht und die Möglichkeit, sich in alphabetischer Reihenfolge den anwesenden Seniorinnen und Senioren vorzustellen.

Alle Seniorinnen und Senioren, die im Einwohnermelderegister erfasst sind, erhalten gegen Vorlage eines amtlichen Personaldokumentes mit Lichtbild eine Berufungsvorschlagsliste, auf der sie bis zu 17 Personen zur Berufung in die bezirkliche Seniorenvertretung auswählen und ankreuzen können.

Die Berufungsvorschlagslisten werden anschließend mit dem Schriftbild nach innen gefaltet und in die vor Beginn der Versammlungen verschlossenen Behältnisse eingeworfen.

9. Wie erfahre ich, wer auf die Vorschlagsliste für die Berufung in die bezirkliche Seniorenvertretung gewählt wurde?

Das Ergebnis wird durch öffentliche Auszählung der abgegebenen Berufungsvorschlagslisten unmittelbar im Anschluss an die letzte öffentliche Versammlung durch die Wahlkommission festgestellt. Nach Öffnung der Behältnisse entnimmt die Wahlkommission die Berufungsvorschlagslisten und prüft ihre Gültigkeit.

Aus den gültig abgegebenen Berufungsvorschlagslisten wird eine Vorschlagsliste für das Bezirksamt erstellt, die alle zur Berufung vorgeschlagenen Personen nach der Anzahl der erreichten Stimmen aufführt.

Die Wahlkommission übergibt die erstellte Vorschlagsliste dem Bezirksamt. Dieses gibt die Vorschlagsliste spätestens eine Woche nach Übergabe durch Aushang an den gleichen Orten, wo zuvor auch der Aufruf ausgehängt wurde, bekannt.

10. Wie werde ich als bezirkliche/r Seniorenvertreter/in berufen?

Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen werden anschließend für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung (5 Jahre) von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Bezirksstadtrat oder Bezirksstadträtin berufen.

Berufen werden können nur Seniorinnen und Senioren, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und mit Hauptwohnsitz im Bezirk gemeldet sind.

Impressum

Herausgeber

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Fachliche Auskünfte

Tel. (030) 9028-2815
Fax (030) 9028-2070
E-Mail: ulrich.wiebusch@senias.berlin.de

Homepage

<http://www.berlin.de/sen/ias>
<http://www.berlin.de/sen/soziales/zielgruppen/senioren/index.html>

Redaktionsschluss

August 2011

Auflage

8.000

Bildnachweis

plainpicture/Maskot, plainpicture/fStop

Inhalte, Layout und Gestaltung der Broschüre sowie einzelne Elemente sind urheberrechtlich geschützt. Veränderungen daran dürfen nicht vorgenommen werden. Weiterverwendung und Vervielfältigung sind nur zu privaten Zwecken gestattet. Eine öffentliche Verwendung der Broschüre darf nur mit Zustimmung des Presse- und Informationsamtes des Landes Berlin erfolgen.

